

RECHTSGRUNDLAGEN:

- Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG)
- Verordnung über Nachweise im Bereich der Abwasserbeseitigung
- DIN 4040-100; DIN EN 1825 (Abscheideranlagen für Fette)
- DIN 1986-100; DIN EN 752; DIN EN 12056 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke)
- Technische Betriebsbestimmungen gemäß §15 (2) HmbAbwG

HERAUSGEBER:

**Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)**
Amt Wasser, Abwasser und Geologie
Abwasserwirtschaft
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Ansprechpartner*innen:

Florian Freyberg
Florian.Freyberg@bukea.hamburg.de
040/ 428 40-2401

Johanna Puhaczewski
Johanna.Puhaczewski@bukea.hamburg.de
040/ 428 40-2569

Annette Schmidbauer
Annette.Schmidbauer@bukea.hamburg.de
040/ 428 40-2540

Foto
Wolfgang Rindle



ABSCHEIDER

IN HAMBURG

Fettabscheider

Genehmigung/Mitteilung
Generalinspektion
Reinigung und Wartung


Hamburg

FETTABSCHIEDERANLAGEN

Fetthaltige Abwässer greifen die Baustoffe der Kanalisation (Siele) an, stören den Betrieb der Entwässerungsanlagen, gefährden das Personal im Sielbereich und verbreiten unangenehme Gerüche.

Fettabscheideranlagen müssen daher überall dort eingebaut werden, wo durch gewerbliche Nutzung fetthaltiges Abwasser entsteht.

Beispiele:

- **Imbiss, Gaststätte**
- **Restaurant, Kantine**
- **Großküche, Supermarkt**
- **Kindergarten, Altenheim**
- **fleischverarbeitende Betriebe**
- **andere Betriebe mit fetthaltigem Abwasser**

Mitteilung/Genehmigung

Die Einleitung des fetthaltigen Abwassers bedarf einer Genehmigung bzw. Mitteilung an die zuständige Behörde.

Mobile Fettabscheideranlagen dürfen in Gastronomiebetrieben mit festen Standorten nicht eingebaut werden.

Generalinspektion

Vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre (Bestandsanlagen bis 27.07.2018 alle 10 Jahre) sind Fettabscheideranlagen im Rahmen einer Generalinspektion überprüfen zu lassen.

Die Generalinspektion erfolgt durch Fachkundige, die von der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zugelassen werden (Download der Liste ganz unten auf der Seite www.hamburg.de/fettabscheider).

Reinigung und Entleerung

Fettabscheider müssen regelmäßig vollständig entleert, gereinigt und gewartet werden. Mängel, die dabei festgestellt werden, sind zu beseitigen.

Eine monatliche Entleerung und Reinigung ist gesetzlich vorgeschrieben!

Änderung des Entleerungs- und Reinigungsintervalls

In Einzelfällen können Abweichungen vom monatlichen Reinigungssturnus gebührenpflichtig genehmigt werden. Hierfür kann der Betreiber einer Fettabscheideranlage bei der zuständigen Behörde einen formlosen Antrag auf Änderung des Entleerungs- und Reinigungsintervalls stellen.

Eigenkontrolle

Vor der Entleerung des Fettabscheiders ist durch den Fachbetrieb die Dicke der abgeschiedenen Fettschicht zu messen und zu dokumentieren.

Fachbetriebe

Ausschließlich Fachbetriebe, die von der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zugelassen sind, dürfen Abscheideranlagen leeren, reinigen und warten (Download der Liste ganz unten auf der Seite www.hamburg.de/fettabscheider).

Die zugelassenen Fachbetriebe sind verpflichtet, alle Daten über durchgeführte Reinigungen und Wartungen an die zuständige Behörde zu übermitteln und einen Nachweis über die ordnungsgemäßen Reinigungen der Abscheideranlagen zu führen.

Hierzu gehören auch Mitteilungen über:

- **bauliche Mängel**
- **Mängel bei dem Betrieb der Anlage**
- **unregelmäßige Reinigungen**

Wartungsvertrag

Es wird empfohlen, einen Wartungs- und Entsorgungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abzuschließen. Damit ist sichergestellt, dass die monatlichen Reinigungen und jährlichen Wartungen rechtzeitig und regelmäßig durchgeführt werden.

Weitere Informationen auch unter:
<http://www.hamburg.de/fettabscheider>

Stand: Juli 2020